



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2021

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf  
**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Fassung der  
Beschlussempfehlung und Berichts des Innenausschusses**

**Drucksache 20/6505 neu neu zu Drucksache 20/5897**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 und 2 werden eingefügt:
  - „1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28b folgende Angabe eingefügt:  
„§ 28c Datenübermittlung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen“
  2. Nach § 28b wird als § 28c eingefügt:

„§ 28c  
Datenübermittlung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen

Verlangt eine Behörde, ein Vollstreckungsorgan oder ein Gericht aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Auskunft über
    1. die derzeitige Anschrift,
    2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
    3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgeberseines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, darf die Versorgungseinrichtung diese Daten an die Behörde, das Vollstreckungsorgan oder das Gericht übermitteln. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“
2. Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden die Nr. 3 und 4.

### Begründung:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde die Befugnis des Gerichtsvollziehers, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Gemäß § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 8021 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO kann der Gerichtsvollzieher zukünftig auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Eine entsprechende Befugnis wurde gemäß § 98 Abs. 1a InsO den Insolvenz-

gerichten eingeräumt. Die Regelungen bezüglich § 755 und § 8021 ZPO treten zum 1. Januar 2022, die Regelung zu § 98 InsO zum 1. November 2022 in Kraft.

Die neuen Befugnisse des Gerichtsvollziehers und des Insolvenzgerichtes erfassen jedoch nicht die korrespondierende Befugnis zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Diese ist durch Landesrecht zu regeln. § 28c des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes konstituiert nun die Befugnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu der entsprechenden Datenübermittlung.

In Hessen sind folgende berufsständische Versorgungseinrichtungen errichtet:

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen, das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen, das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen, das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen und das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen (Hessische Zahnärzterversorgung).

Die Änderungen treten ausweislich Art. 16 Nr. 4 des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 7. Oktober 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, 2. November 2021

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**